

Wasser-Sport-Verein **Vorwärts Ludwigshafen 1921 e.V.**



– Wasserball – Schwimmen – Wassergymnastik – Nordic Walking

Satzung

(Neufassung vom 27.03.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Wassersportverein „Vorwärts 1921“ ist am 31. August 1951 wiedergegründet und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter Nr. VR 1305 LU am 29.01.1952 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erhebung und Förderung der Volksgesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind zu betrachten:

1. alle sportlichen Tätigkeiten;
2. Veranstaltungen, welche dem Vereinsinteresse dienen.

§ 3a Zweckbindung der Mittel

Mit dem Zweck des § 2 des Vereinsstatutes verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wasser-Sport-Verein

Vorwärts Ludwigshafen 1921 e.V.



– Wasserball – Schwimmen – Wassergymnastik – Nordic Walking

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden, der die Vereinssatzung anerkennt und die jeweiligen geltenden Beschlüsse beachtet. Bei dem Beitritt nimmt der Verein Daten wie Adresdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis mit Satzung, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich und mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand in Textform zu erklären.
2. Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für das Jahr in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.
3. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut sind oder waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
4. Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - b. bei Nichtbeachtung der Beschlüsse der Vorstandschaft;
 - c. bei Verzug in der Bezahlung der Beiträge (3 Monate).

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb von acht Tagen beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie Sportgruppenbeiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr.

Wasser-Sport-Verein

Vorwärts Ludwigshafen 1921 e.V.



– Wasserball – Schwimmen – Wassergymnastik – Nordic Walking

§ 7

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten, falls in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist innerhalb des Vereins stimm- und antragsberechtigt, Jungendlich ab dem 18. Lebensjahr.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, Wohnungs- oder Bankverbindungsänderungen dem Verein mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied, welches am allgemeinen Vereinsleben teilnimmt, d.h. über die Sommermonate das Vereinsgelände nutzt, trägt sich zu Beginn des Jahres in eine dafür vorgesehene Liste ein und hat eine Anzahl von Arbeitsstunden zu erbringen. für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ersatzweise ein Euro- Betrag zu entrichten.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht und Erwachsene, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sind hiervon ausgenommen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und des ersatzweisen Euro-Betrages wird vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Zeit 8 Std./ á € 4,00.

§ 8

Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden

- a. durch den Vorstand;
- b. durch die Mitgliederversammlung verwaltet.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassier;
 - b. als Gesamtvorstand bestehend aus geschäftsführenden Vorstand a), Schriftführer, Jugendwart, Fachwarte der Sportabteilungen, Gewässerwart, Vergnügungswart, Pressewart und EDV-Betreuung, sowie mindestens 3 Beisitzer.

Wasser-Sport-Verein **Vorwärts Ludwigshafen 1921 e.V.**



– Wasserball – Schwimmen – Wassergymnastik – Nordic Walking

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet der Schatzmeister oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss das Amt kommissarisch bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds besetzen.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- a. Jedes Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der durch die Tagespresse (Die Rheinpfalz) sowie durch E-Mail, oder Internet-Homepage des Vereins eingeladen wird.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf anträgt oder wenn während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen bezüglich des ersten oder zweiten Vorsitzenden notwendig werden.
- c. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung des Sports verwendet werden darf.

- Ende des Satzungstextes -